

**45. Beilage im Jahr 2015 zu den Sitzungsunterlagen
des XXX. Vorarlberger Landtages**

Selbständiger Antrag der NEOS Vorarlberg

An das
Präsidium des Vorarlberger Landtages
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 20.05.2015

**Betreff: Rasche Neuregelung der Haftungsobergrenze des Landes und
verbindliche Umsetzung der Rechnungshofempfehlungen**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bund, Länder und Gemeinden haben sich im Österreichischen Stabilitätspakt dazu verpflichtet, ihre Haftungen zu beschränken. Eine gesamtstaatliche Obergrenze sowie eine einheitliche Vorgangsweise zur Ermittlung der Obergrenzen von Ländern und Gemeinden wurden jedoch nicht festgelegt.

Leider ist festzustellen, dass insbesondere in Bezug auf die Haftungsobergrenzen der Länder und seiner Gemeinden einiges im Argen liegt und dass großer Handlungsbedarf besteht. Zu diesem finanztechnisch bzw. gesambudgetär äußerst problematischen Sachverhalt verweisen wir ausdrücklich auf den Bericht des Rechnungshofes „Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden“ (Reihe Vorarlberg 2015/2), in dem die Notwendigkeit ehest möglich umzusetzender Reformen plausibel erklärt und begründet wird.

Wie der Rechnungshof in diesem Bericht konkret ausführt, betrug die Haftungsobergrenzen der Länder und der Stadt Wien für 2012 insgesamt 30,614 Mrd. EUR. Ihre tatsächlichen Haftungen lagen Ende 2012 jedoch insgesamt bei 70,411 Mrd. EUR und damit mehr als doppelt so hoch wie die Summe aller Haftungsobergrenzen! Um die Haftungsobergrenzen einzuhalten, hätten die meisten Länder vorgesehen, Haftungen (bspw. die Bankenhaftungen) entweder gar nicht oder nicht in ihrer vollen Höhe in die Haftungsobergrenzen einzubeziehen. Diese unterschiedlichen Vorgangsweisen hätten zu einer Intransparenz geführt, die den gesamtstaatlichen Nutzen der Regelung zur Haftungsbegrenzung in Frage stellen (siehe Bericht Seite 13).

Gerade auch das Land Vorarlberg habe, so der Rechnungshof, die Haftungen zu Risikogruppen zusammengefasst und in der Folge die Haftungen nicht mit den Nominalwerten, sondern mit den nach Risikogruppen gewichteten, meist niedrigeren Werten, auf die Haftungsobergrenzen angerechnet. Diese Risikogruppen würden jedoch das mit den Haftungen verbundene Risiko für den öffentlichen Haushalt nicht adäquat abbilden, weil sie sich nicht an der finanziellen Situation der Haftungsempfänger ausrichten, sondern nach dem Beteiligungsausmaß bzw. den Einflussmöglichkeiten des Landes (siehe Bericht Seite 13).

In den letzten Jahren haben laut Rechnungshof für die Länder und die Stadt Wien neun Haftungsobergrenzen bestanden. Für die Gemeinden gab es wiederum unterschiedliche Haftungsobergrenzen. Insgesamt bestanden laut Rechnungshof für Länder und Gemeinden daher 17 verschiedene Haftungsobergrenzen. Diese hätten sich nach der Höhe, den Ermittlungsgrundlagen und -methoden sowie dem Geltungsumfang und -zeitraum unterschieden. Die Folge ist mangelnde Transparenz: Es sei, so der Rechnungshof, nicht feststellbar, inwieweit die festgelegten Haftungsobergrenzen der vorgesehenen Zielsetzung – nämlich einen Beitrag zur Sicherung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und nachhaltig geordneter Haushalte zu leisten – Rechnung tragen (siehe Bericht Seite 16).

Auch in Vorarlberg sind die Bankenhaftungen von der Einbeziehung in die Haftungsobergrenzen ausgenommen. Dies habe laut Rechnungshof – gemeinsam mit der Gewichtung von Haftungsbeträge und den unterschiedlichen Regelungen zur Vermeidung von Doppelerfassungen – dazu geführt, dass die ausgewiesenen Haftungsobergrenzen und der ermittelte Ausnützungsstand nur einen sehr geringen Aussagewert hatten (siehe Bericht Seite 20). Speziell im Zusammenhang mit der aktuellen Situation in Bezug auf die Hypo Alpe Adria / HETA und den damit verbundenen Haftungen des Landes Vorarlberg bzw. der Hypo Landesbank Vorarlberg ist es unserer Meinung nach definitiv nicht mehr angebracht, diese Haftungen mit Null zu bewerten.

Gemäß Rechnungshof habe es die Weglassung und Gewichtung von Haftungen jenen Ländern, die davon Gebrauch machten, außerdem ermöglicht, vergleichsweise niedrige Haftungsobergrenzen festzulegen. Heißt nach unserem Verständnis: Je niedriger das Land die Gewichtungsfaktoren für die Risikogruppen angesetzt hat, desto niedriger konnte die offizielle Haftungsobergrenze festgelegt werden. Diese – kommunikativ geschickte, aber höchst intransparente – Vorgangsweise trägt zur weiteren Verschleierung der tatsächlichen Situation bei, weil den Bürgerinnen und Bürgern weiß gemacht wird, dass „eh alles in bester Ordnung“ ist (niedrige Haftungsobergrenzen, die natürlich alle korrekt eingehalten werden). Die Realität abseits dieser Zahlenspiele sah bzw. sieht jedoch ganz anders aus!

Wir fordern daher, die Empfehlungen des Rechnungshofes ehestmöglich umzusetzen und Haftungsanrechnungen sowie die Haftungsobergrenze für Vorarlberg neu zu regeln. Grundsätzlich wäre natürlich auch eine bundesweit

einheitliche Regelung mit harmonisierten Haftungsobergrenzen zu begrüßen, die in einem zweiten Schritt von Vorarlberg aus – entsprechend seiner viel zitierten Vorreiterrolle – angestoßen werden könnte.

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags stellen wir daher folgenden

A N T R A G

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

„Die Vorarlberger Landesregierung wird aufgefordert, dahingehende Gesetzesentwürfe vorzulegen, dass bereits bei Erstellung des Voranschlags für das Jahr 2016 und zukünftig die Haftungssituation im Sinne der Empfehlungen des Rechnungshofes entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten transparent und nachvollziehbar dargestellt wird. Insbesondere sollen sämtliche Haftungen des Landes, einschließlich bestehender Bankenhaftungen, mit dem jeweiligen Nominalwert – das heißt ohne wertmäßige Veränderung (Gewichtung / Einstufung in Risikoklassen) – auf die Haftungsobergrenze angerechnet werden. Gleichzeitig ist, um auch künftig sinnvolle Großinvestitionen durch entsprechende Landeshaftungen unterstützen zu können, die Haftungsobergrenze neu zu definieren.“

Mag. (FH) Sabine Scheffknecht

Mag. Martina Pointner